



WOJCIECH RAFAL WIEWIÓROWSKI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

[...]  
Leiter der Abteilung Schutz und Sicherheit  
Generaldirektion Verwaltung  
European Central Bank  
Sonnemannstrasse 20  
D-60314 Frankfurt am Main  
Germany

Brüssel, 8. August 2017

**C 2016-0695**

Bitte richten Sie alle Schreiben an [edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betr.: Vorabkontrolle zur automatischen Nummernschilderkennung bei der Europäischen Zentralbank (Fall 2016-0695)**

Sehr geehrte(r) Frau/Herr [...],

am 29. Juli 2016 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) der Europäischen Zentralbank („EZB“)<sup>1</sup> eine Meldung zur Vorabkontrolle des automatischen Nummernschilderkennungssystems („Erkennungssystem“) gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2002 („Verordnung“).

Der EDSB hat Leitlinien zur Videoüberwachung („Videoüberwachung“)<sup>3</sup> herausgegeben. Daher werden in dieser Stellungnahme nur die Vorgehensweisen analysiert, die nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Verordnung und den Leitlinien zu stehen scheinen. Mit Blick auf den Grundsatz der Rechenschaftspflicht, betont der EDSB jedoch, dass *alle* in den Leitlinien formulierten einschlägigen Empfehlungen für die Videoüberwachung bei der EZB anzuwenden sind.

Die Meldung bezieht sich nur auf das automatische Nummernschilderkennungssystem am Eingang zu der Mitarbeitertiefgarage am Hauptgebäude der EZB. Andere Videoüberwachungssysteme der EZB sind nicht in der Meldung erfasst.<sup>4</sup>

Der EDSB hat berücksichtigt, dass die Videoüberwachungsrichtlinie der EZB, die der Meldung als Anhang beigefügt war, als Entwurf anzusehen ist.

---

<sup>1</sup> Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex-post-Vorabkontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht. Der EDSB hat diesen Fall nach bestmöglichem Bemühen bearbeitet.

<sup>2</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>3</sup> Die Leitlinien zur Videoüberwachung sind unter folgendem Link zu finden:

[https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/10-03-17\\_video-surveillance\\_guidelines\\_de.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/10-03-17_video-surveillance_guidelines_de.pdf)

<sup>4</sup> Siehe z. B. EDSB Fall 2015-0938.

## **1. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**

Nach Angaben der EZB stützt sich die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung, d. h. auf die Einwilligung der betroffenen Person. Der EDSB stellt dazu jedoch fest, dass die Verarbeitung nach Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung rechtmäßig ist,<sup>5</sup> da das Erkennungssystem eingerichtet wurde, um im Rahmen des Schutz- und Sicherheitskonzeptes der EZB den Zugang für Fahrzeuge zum Firmengelände der EZB zu überwachen.<sup>6</sup> Das Erkennungssystem soll sicherstellen, dass nur registrierte Fahrzeuge von Mitarbeitern der EZB Zugang zu dem Bereich des Hauptgebäudes der EZB erhalten, in dem sich der Parkplatz für Mitarbeiter der EZB befindet.

## **2. Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen**

Artikel 11 und 12 der Verordnung legen fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person über die Verarbeitung informieren muss. In den Leitlinien wird empfohlen, dieser Verpflichtung durch eine Kombination aus Hinweisen vor Ort und einer ausführlichen Datenschutzerklärung nachzukommen.

Der Meldung zufolge informiert die EZB die betroffenen Personen auf dreierlei Weise: (i) durch eine im Intranet eingestellte Datenschutzerklärung<sup>7</sup>; (ii) durch allgemeine Informationen über Parkvorschriften<sup>8</sup>; (iii) durch einen Hinweis vor Ort, der sich an der Schranke direkt vor dem Eingang zur Mitarbeitertiefgarage befindet.

In Punkt 6 der Meldung sind die Kategorien von personenbezogenen Daten aufgeführt, die verarbeitet werden. Diese Information ist in der Datenschutzerklärung jedoch nicht enthalten. Aus Gründen der Vollständigkeit empfiehlt der EDSB daher, die Datenschutzerklärung unter Einbeziehung aller für das Erkennungssystem relevanten Angaben, einschließlich der Datenkategorien, zu aktualisieren. Die Meldung enthält auch keine Angaben darüber, welche Informationen in dem Hinweis vor Ort gegeben werden. Der EDSB empfiehlt der EZB daher, sicherzustellen, dass Angaben in diesem Hinweis den in Punkt 11.2 der Leitlinien aufgeführten Angaben entsprechen.

## **3. Datenspeicherfrist**

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, gespeichert werden.<sup>9</sup>

Der EDSB hat die Frage der Datenspeicherfristen unter Berücksichtigung der verschiedenen Verarbeitungsschritte geprüft. Im Hinblick auf die Fahrzeugregistrierung über das Personalmanagementsystem zur Gewährung des Zugangs zur Mitarbeitertiefgarage der EZB wird unter Punkt 13 der Meldung angegeben, dass die EZB die den Sicherheitsausweis und die

---

<sup>5</sup> Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung: „Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die dem Organ oder der Einrichtung der Gemeinschaft oder einem Dritten, dem die Daten übermittelt werden, übertragen wurde“.

<sup>6</sup> Siehe Punkt 5.2 der Leitlinien.

<sup>7</sup> Anhang 3 der Meldung.

<sup>8</sup> Anhang 4 der Meldung.

<sup>9</sup> Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung: „Personenbezogene Daten dürfen nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“.

Fahrzeugregistrierung betreffenden personenbezogenen Daten für die Dauer der Beschäftigung des jeweiligen Mitarbeiters sowie für ein weiteres Jahr nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aufbewahrt.

In der Meldung sind keine Gründe angegeben, warum die Daten nach Ausscheiden des jeweiligen Mitarbeiters noch ein Jahr lang aufbewahrt werden. Im Vergleich dazu speichert die Europäische Kommission derartige Daten nach Ausscheiden der betreffenden Person nur für weitere sechs Monate.<sup>10</sup> In einem früheren Fall, der Iris-Scans zur Gewährung des Zugangs zu nicht öffentlichen Bereichen betraf, hat die EZB selbst eine Aufbewahrungsdauer der Ausweiserkennungsdaten von drei Monaten nach Ausscheiden der betreffenden Person festgelegt.<sup>11</sup>

In Anbetracht dieser anderen Fälle empfiehlt der EDSB, sofern es keine Gründe für eine so lange Aufbewahrung der Daten gibt, die Speicherfrist der den Sicherheitsausweis und die Fahrzeugregistrierung betreffenden Daten zu verkürzen und die Datenschutzerklärung entsprechend zu ändern.

#### **4. Schlussfolgerung**

Der EDSB begrüßt die von der EZB durchgeführte Datenschutz-Folgenabschätzung sowie den Umstand, dass die von den Kameras des Erkennungssystems erfassten personenbezogenen Daten nicht länger als für das Zugangsverfahren erforderlich gespeichert und in der Regel sofort nach Einfahrt des Fahrzeugs in die Mitarbeitertiefgarage gelöscht werden.

Sofern die oben genannten Empfehlungen umgesetzt werden, besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB von der EZB die Umsetzung der obigen Empfehlung und hat daher beschlossen, den Fall abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Wojciech Rafał Wiewiórowski

Verteiler: [...] [...], Datenschutzbeauftragter, EZB

---

<sup>10</sup> <http://ec.europa.eu/dpo-register/details.htm?id=44001>

<sup>11</sup> EDSB Fall 2007-0501